

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	29.05.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zweckbindungen für Kita-Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme

Betroffene Produktgruppe

11 06 012 Förderung von Kindern/Prävention

Beschlussvorschlag:

Plätze in Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen von Investitionsprogrammen für Kinder unter drei Jahren seit 2008 gefördert wurden, sind vorrangig mit Kindern zu belegen, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Verwaltung wird ermächtigt, für das Kindergartenjahr 2024/2025 im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung begründete Einzelfallregelungen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz zu den vorstehend genannten Plätzen zu treffen, wonach ein investiv geförderter Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren mit einem Kind im Alter ab drei Jahren belegt werden darf.

Begründung:

Im Rahmen von Investitionsprogrammen geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen (Kitas) für Kinder unter drei Jahren (U3) dürfen grundsätzlich nur mit Kindern besetzt werden, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit den seit 2008 laufenden Investitionsprogrammen für die Schaffung von U3-Betreuungsplätzen sind Zweckbindungen in der Form verbunden, dass die Anzahl der geförderten Plätze über einen bestimmten Zeitraum vorgehalten und entsprechend mit Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres belegt werden muss.

§ 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet die Möglichkeit, die örtliche Jugendhilfeplanung hinsichtlich der Belegung der investiv geförderten U3-Betreuungsplätze flexibler zu gestalten. Demnach können die U3-Kita-Plätze, die im Rahmen der unterschiedlichen Investitionskostenprogramme seit 2008 geschaffen wurden, im Einzelfall auch mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3-Kinder) belegt werden. Damit wird nicht nur den Jugendämtern, sondern auch den Kita-Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kitas ermöglicht, da investiv geförderte U3-Plätze im Einzelfall auch mit Ü3-Kindern belegt werden können.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit U3-Kindern belegt werden. Die im Rahmen dieser Vorschrift formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn

1. im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung mit U3-Kindern getroffen wird und

2. die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit unterdreijährigen Kindern im Einzelfall begründen. Die örtlichen Jugendämter können dies im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Notwendiger und zwingender Bestandteil jeder jährlich zu treffenden Entscheidung ist die nachvollziehbare und belastbare Begründung des Einzelfalles sowie die Dokumentation derselben.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger